

Unternehmenssteuerreform II

In Kraft treten verschiedener Bestimmungen auf den 1. Januar 2011

Die eidgenössischen Räte haben am 23. März 2007 das so genannte "Bundesgesetz über die Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen" verabschiedet. Dieses Gesetz wurde bekannt unter der Bezeichnung "**Unternehmenssteuerreformgesetz II**".

Das Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II wurde in zwei Etappen aufgeteilt. Einige Änderungen sind bereits in Kraft. Der Grossteil der Reform wird jedoch per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Ein wesentlicher Teil der Neuerungen betrifft die Personenunternehmen.

Bei der **Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit** werden die realisierten stillen Reserven neu separat vom übrigen Einkommen sowie privilegiert besteuert. Für die Satzbestimmung wird ein Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebend sein.

Neu besteht zudem eine fiktive Einkaufsmöglichkeit in die 2. Säule unabhängig davon, ob der Unternehmer tatsächlich einer 2. Säule angeschlossen ist oder nicht. Der Betrag, welcher bei der beruflichen Vorsorge zum Einkauf von Beitragsjahren verwendet werden könnte, wird zum privilegierten Steuersatz für Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert.

Bei der **Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen** kann verlangt werden, dass die stillen Reserven erst bei einer späteren tatsächlichen Veräusserung besteuert werden.

Bei einer **Verpachtung** eines Betriebs wird nur noch dann eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn dies der Unternehmer beantragt.

Bildet ein Betrieb Bestandteil einer **Erbengemeinschaft** haben alle Erben und somit auch diejenigen, die den Betrieb nicht übernehmen, die Möglichkeit, die Besteuerung der stillen Reserven bis zur tatsächlichen Veräusserung aufzuschieben.

Ab dem 1. Januar 2011 werden zudem die Voraussetzungen für die **Ersatzbeschaffung** gelockert. Während ein Steueraufschub heute nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Ersatzbeschaffung in betriebsnotwendigem Anlagevermögen mit gleicher Funktion besteht, genügt inskünftig das Vorliegen von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, welches sich in der Schweiz befindet. Eine Identität der Funktion muss nicht mehr vorliegen.

Wertschriften, die sich im Geschäftsvermögen von Personenunternehmen befinden, werden für die kantonale Vermögenssteuer ab dem 1. Januar 2011 zum Buchwert anstelle wie bisher zum Verkehrswert übernommen.

Änderungen bei den juristischen Personen.

Mit der Einführung des **Kapitaleinlageprinzips** per 1. Januar 2011 wird inskünftig die Rückzahlung aller geleisteten Kapitaleinlagen (inkl. Agio und Zuschüssen) ins Privatvermögen der Anteilsinhaber steuerfrei sein. Es sind jedoch gewisse Formvorschriften bezüglich Meldung an die Steuerbehörden und Darstellung dieser Einlagen in der Jahresrechnung zu beachten.

Für Gesellschaften mit massgeblichen Beteiligungen wird die wirtschaftliche Doppelbelastung weiter gemildert, indem der **Beteiligungsabzug** auf Ebene Bund und Kantone bereits ab einer Beteiligung von 10% am Aktien- oder Stammkapital bzw. auf einem Verkehrswert von CHF 1 Million geltend gemacht werden kann.

Die Kantone haben zudem das Recht, per 1. Januar 2011 eine Regelung in die kantonalen Steuergesetze aufzunehmen, wonach **die Gewinnsteuer an die kantonale Kapitalsteuer angerechnet werden kann**.

Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer

Bei der **Emissionsabgabe** werden verschiedene Entlastungen umgesetzt. Der für Kapitalgesellschaften geltende Freibetrag von CHF 1 Million gilt neu auch für Genossenschaften. Auf Kapital, welches im Rahmen einer Weiterführung eines Betriebs mit Unterbilanz bei der Aufgangsgesellschaft begründet oder erhöht wird, ist keine Emissionsabgabe mehr geschuldet. Ebenfalls von der Emissionsabgabe befreit sind Kapitalerhöhungen und Zuschüsse im Rahmen von Sanierungen. Dies jedoch nur soweit die bestehenden Verluste beseitigt werden und höchstens bis zu einer Maximalgrenze von CHF 10 Millionen.

Schliesslich sind neu **Zinserträge auf Sparheften** bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 200.00 von der Verrechnungssteuer befreit. Bisher galt die Freigrenze nur bis zu CHF 50.00.

Für ergänzende Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

at antenen treuhand ag

Pascal Antenen

pascal.antenen@antenentreuhandag.ch